



Satzung

Inhalt

4	Gender Klausel	24	§ 21	Verwaltung durch den Vorstand, Schadenshaftung (§ 109 HwO)
5	§ 1 Name, Sitz, Bezirk, Mitglieder (§ 90 HwO)	25	§ 22	Sitzung des Vorstands, Einberufung, Beschlussfassung
5	§ 2 Aufgaben (§ 91 HwO)	26	§ 23	Vertretung (§ 109 HwO)
9	§ 3 Organe (§ 92 HwO)	27	§ 24	Geschäftsführung
9	§ 4 Vollversammlung (§ 93 Abs. 1 und 2 HwO)	28	§ 25	Dienst- und Arbeitsverträge
12	§ 5 Stellvertreter (§ 93 Abs. 3 HwO)	29	§ 26	Ausschüsse (§ 110 HwO)
13	§ 6 Rechtsstellung der Vollversammlungsmitglieder (§ 94 HwO)	29	§ 27	Wahl der Ausschüsse
14	§ 7 Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 HwO)	30	§ 28	Einberufung und Beschlussfassung der Ausschüsse
14	§ 8 Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 107 HwO)	31	§ 29	Ständige Ausschüsse
15	§ 9 Wahlprüfung (§§ 100 – 102 HwO)	31	§ 30	Rechnungsprüfungsausschuss
15	§ 10 Beschlussfassung der Vollversammlung (§ 106 HwO)	33	§ 31	Berufsbildungsausschuss (§§ 43 ff HwO)
17	§ 11 Einberufung der Vollversammlung	35	§ 32	Beauftragte (§ 111 Abs. 2 HwO)
17	§ 12 Einladung	36	§ 33	Haushalt
18	§ 13 Leitung der Vollversammlung	37	§ 34	Rechnungslegung
18	§ 14 Beschlussfähigkeit	37	§ 35	Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung
19	§ 15 Beschlussfassung	38	§ 36	Satzungsänderung
19	§ 15a Beschlussfassung im Umlaufverfahren	38	§ 37	Aufsicht (§ 115 HwO)
20	§ 15b Beschlussfassung im Umlaufverfahren in eilbedürftigen Angelegenheiten	38	§ 38	Bekanntmachungsorgane
20	§ 16 Anträge, Niederschrift	39	§ 39	Inkrafttreten
21	§ 17 Wahlen in der Vollversammlung			
21	§ 18 Geschäftsordnung der Vollversammlung			
22	§ 19 Vorstand (§ 108 HwO)			
23	§ 20 Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Vorstands (§ 108 Abs. 3 – 6 HwO)			

Satzung der Handwerkskammer für München und Oberbayern

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 28.11.2023, rechtsaufsichtlich genehmigt vom Bayerischen Wirtschaftsministerium am 20.12.2023.

Gender Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet, mit der alle Geschlechter einbezogen sind.

§ 1 Name, Sitz, Bezirk, Mitglieder (§ 90 HwO)

- (1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer für München und Oberbayern. Ihr Sitz ist in München. Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Oberbayern.
- (2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (3) Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO ausüben.

§ 2 Aufgaben (§ 91 HwO)

- (1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere:
 1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen kammerzugehörigen Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
 2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Bericht über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
 3. die Handwerksrolle (§ 6 HwO) und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes (§ 19 HwO) sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,

4. die Berufsausbildung zu regeln (§ 41 HwO), Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen (§ 41a HwO) sowie eine Lehrlingsrolle (§ 28 Abs. 1 HwO) zu führen,
- 4a. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,
5. Gesellenprüfungsordnungen für einzelne Handwerke zu erlassen (§ 38 HwO), Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen (§ 33 HwO) und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
6. Meisterprüfungsausschüsse in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben zu errichten (§ 51 b HwO), sowie deren Geschäfte und die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse des zulassungspflichtigen Handwerks zu führen (§ 47 Abs. 3 HwO) und die in der Handwerksordnung vorgesehenen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zu treffen,
- 6a. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40a, 50c, 51g HwO),
7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie die Mitglieder der Handwerkskammer zu beraten,

- 7a. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden anzubieten,
8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert nach den §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen jedweder Art, insbesondere auch das Genossenschaftswesen, die Messen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen zu fördern,
10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen kammerzugehörigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
12. Ursprungszeugnisse über in Handwerks- und handwerksähnlichen Gewerbebetrieben gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,
13. die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie

- notleidender Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
14. die Zuständigkeit als Stelle nach § 340 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Betriebe der Handwerke nach den Nr. 33 bis 37 der Anlage A,
 15. die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu übernehmen, soweit diese durch Gesetz übertragen sind,
 16. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die der Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden (§§ 75, 89 Abs. 1 Nr. 5 HwO).
- (2) Absatz 1 Nummer 4, 4a und 5 gelten für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit anderen Handwerkskammern oder der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.
 - (3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.
 - (4) Zur Förderung der beruflichen Bildung kann die Handwerkskammer sich an nationalen und internationalen Projekten, insbesondere an Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, beteiligen. Daneben kann sie Maßnahmen zur Förderung der nationalen und internationalen Beziehungen im Handwerk durchführen oder unterstützen.

- (5) Die Handwerkskammer kann Betriebe des Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung beraten.

§ 3 Organe (§ 92 HwO)

Die Organe der Handwerkskammer sind:

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse.

§ 4 Vollversammlung (§ 93 Abs. 1 und 2 HwO)

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind (Arbeitnehmer). Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 63, und zwar 42 Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes (selbständige Gewerbetreibende) und 21 Arbeitnehmer.
- (2) Die gewählten Mitglieder der Vollversammlung sollen den Handwerken nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B1 (zulassungsfreie Handwerke) sowie Anlage B2 (handwerksähnliche Gewerbe) entsprechend den nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören, wobei die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gruppen berücksichtigt sind:

	Selbständige Gewerbe- treibende	Arbeitnehmer
I. Gruppe des Bauhauptgewerbes Maurer und Betonbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Gerüstbauer, Werkstein- und Terrazzohersteller, Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden), Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Asphaltierer (ohne Straßenbau), Fuger (im Hochbau), Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau), Betonbohrer und -schneider	5	2
II. Gruppe des Ausbaugewerbes Ofen- und Luftheizungsbauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Tischler, Glaser, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Raumausstatter, Bodenleger, Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten), Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)	15	7
III. Gruppe der Handwerke für den gewerblichen Bedarf Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Feinwerkmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Land- und Baumaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Elektromaschinenbauer, Seiler, Glasbläser und Glasapparatebauer, Behälter- und Apparatebauer, Böttcher, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Präzisionswerkzeugmechaniker, Modellbauer, Gebäudereiniger, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und -graveure, Buchbinder, Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen), Theater- und Ausstattungsmaler, Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Metallschleifer und Metallpolierer, Metallsägen-Schärfer, Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren), Rohr- und Kanalreiniger, Holzblockmacher, Daubenhauer, Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung), Muldenhauer, Holzschindelmacher, Theaterkostümnäher, Plisseebrenner, Gerber, Getränkeleitungsreiniger, Maskenbildner, Theaterplastiker, Requisiteure	7	3

	Selbständige Gewerbe- treibende	Arbeitnehmer
IV. Gruppe der Kraftfahrzeuggewerbe Karosserie- und Fahrzeugbauer, Zweiradmechaniker, Kraftfahrzeugtechniker, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik	6	4
V. Gruppe der Lebensmittelgewerbe Bäcker, Konditoren, Fleischer, Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer, Innerei-Fleischer (Kuttler), Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör), Fleischzerleger, Ausbeiner	2	2
VI. Gruppe der Gesundheitsgewerbe Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker	2	1
VII. Gruppe der Handwerke für den privaten Bedarf Steinmetzen und Steinbildhauer, Schornsteinfeger, Boots- und Schiffbauer, Friseure, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Orgel- und Harmoniumbauer, Uhrmacher, Graveure, Gold- und Silberschmiede, Holzbildhauer, Korb- und Flechtwerkgestalter, Maßschneider, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Modisten, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner, Textilreiniger, Wachszieher, Fotografen, Keramiker, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Bestatter, Kosmetiker, Fahrzeugverwerter, Holzschuhmacher, Holzreifenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung, Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration), Fleckteppichhersteller, Stoffmaler, Textil-Handdrucker, Kunststopfer, Änderungsschneider, Handschuhmacher, Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Appreteure, Dekateure, Schnellreiniger, Teppichreiniger, Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung), Klavierstimmer, Schirmmacher, Steindrucker, Schlagzeugmacher	5	2

Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist eine Zusammenfassung der Gewerbegruppen I und II, III und IV sowie VI und VII möglich.

- (3) Der Vollversammlung müssen in angemessener Anzahl entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung selbständige Gewerbetreibende und Arbeitnehmer der zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerke sowie der handwerksähnlichen Gewerbe angehören.
- (4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung gemäß Anlage C HwO. Die Wahl der Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 5 Stellvertreter (§ 93 Abs. 3 HwO)

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe nach § 4 Abs. 2 wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 6 Rechtsstellung der Vollversammlungsmitglieder (§ 94 HwO)

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz nach besonderen Sätzen gewährt. Näheres regelt eine von der Vollversammlung zu beschließende Entschädigungsordnung.
- (3) Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Die Freistellung soll neben den Sitzungsterminen auch für Vorbereitungen zur Vorbereitung auf die Sitzungen der Vollversammlung erfolgen, sofern die Vorbereitungen am selben Tag der Vollversammlung stattfinden. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Mitglieder der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

§ 7 Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 HwO)

- (1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens 12 sachverständigen Personen ergänzen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2).
- (2) Wahlvorschläge können nur durch Beschluss des Vorstands oder aus der Mitte der Vollversammlung eingereicht werden, in letzterem Fall bedürfen sie der Unterschrift von zehn Vollversammlungsmitgliedern. Die Zuwahl von sachverständigen Personen, die auf das Drittel der Arbeitnehmer anzurechnen sind, erfolgt auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmer. Die Wahlvorschläge müssen weiterhin so rechtzeitig vor Eröffnung der Vollversammlung eingereicht werden, dass sie gem. § 12 Abs. 1 auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Zuwahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für die selbständigen Gewerbetreibenden und die Arbeitnehmer. Die Zuwahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Wahlhandlung anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.
- (3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Vollversammlungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zugewählten haben gleiche Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

§ 8 Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 107 HwO)

Die Organe der Handwerkskammer (§ 3) können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz nach besonderen Sätzen gewährt. Näheres regelt eine von der Vollversammlung zu beschließende Entschädigungsordnung.

§ 9 Wahlprüfung (§§ 100 – 102 HwO)

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Mitglieder gemäß § 100 HwO, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl eines Gewählten gemäß § 101 HwO sowie die Entscheidung über die Ablehnung der Wahl gemäß § 102 HwO obliegt dem Vorstand.

§ 10 Beschlussfassung der Vollversammlung (§ 106 HwO)

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:
 1. die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse,
 2. die Zuwahl von sachverständigen Personen gemäß § 7,
 3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
 4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
 6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung sowie einer Rücklagenordnung,
 7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,

8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
 - 8a. die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 91 Abs. 2a HwO,
 9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
 10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
 11. der Erlass der Gesellenprüfungsordnungen nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 HwO und Satzungen nach § 50a Abs. 3 HwO oder § 51d Abs. 3 HwO,
 12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
 13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung,
 14. die Änderung der Satzung,
 15. die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.
- (2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Bayerische Wirtschaftsministerium. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 6, 10 bis 12 und 14 sind in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organen einschließlich der elektronischen Medien (§ 105 Abs. 2 Nr. 12 HwO) zu veröffentlichen.

§ 11 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Handwerkskammer hat jährlich mindestens eine ordentliche Sitzung der Vollversammlung abzuhalten. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn das Bayerische Wirtschaftsministerium oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten verlangen; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Bayerische Wirtschaftsministerium die Vollversammlung einberufen und leiten.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (3) Die Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden. Sie sollen vorrangig in Präsenz abgehalten werden.

§ 12 Einladung

- (1) Zur Sitzung der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen.
- (2) Die Einladung gemäß Abs. 1 kann schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen; sie ist außerdem gemäß § 38 bekanntzumachen und dem Bayerischen Wirtschaftsministerium anzuzeigen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 5) anzeigen.

- (3) Im Falle einer Sitzung, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfindet, ist in der Einladung der Beschluss des Vorstands nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bekannt zu geben.
- (4) Etwaige Anlagen zur Tagesordnung können den Mitgliedern der Vollversammlung auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Leitung der Vollversammlung

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident der Handwerkskammer. Er kann Mitglieder der Vollversammlung oder sonstige Anwesende, die seine zur Leitung der Vollversammlung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum hinausweisen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung gemäß § 12 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (2) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren (z.B. Entlastung des Vorstands), dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 15a Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse der Vollversammlung können auch vor der Durchführung oder ohne Durchführung einer Sitzung in Textform gefasst werden (Umlaufverfahren), soweit der Vorstand dies durch Beschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ermöglicht hat. Auf den Beschluss des Vorstands ist bei der Durchführung des Umlaufverfahrens hinzuweisen.
- (2) Ein solcher Beschluss kommt zustande, wenn
 1. alle Mitglieder der Vollversammlung beteiligt wurden,
 2. mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung ihre Stimme bis zu dem gesetzten Termin abgegeben hat und
 3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 Die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen sind nicht anzuwenden.

§ 15b Beschlussfassung im Umlaufverfahren in eilbedürftigen Angelegenheiten

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.
- (3) Ein Beschluss kommt zustande, wenn
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung teilnimmt und
 - nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widersprechen

§ 16 Anträge, Niederschrift

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Präsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vollversammlung zugänglich zu machen. Dies kann auf elektronischem Wege erfolgen. Dem Bayerischen Wirtschaftsministerium ist eine Ausfertigung der Niederschrift vorzulegen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren im Sinne von § 15a und b.

§ 17 Wahlen in der Vollversammlung

Von der Vollversammlung vorzunehmende Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel oder mittels eines elektronischen Abstimmungssystems. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Außer bei der Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter, die in jedem Falle geheim zu erfolgen hat, sind auch Wahlen in offener Abstimmung mittels Handzeichens oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 18 Geschäftsordnung der Vollversammlung

Die Vollversammlung kann ihre Geschäftsordnung durch Beschluss regeln.

§ 19 Vorstand (§ 108 HwO)

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), der selbständiger Gewerbetreibender sein muss, zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Arbeitnehmer sein muss, und 12 weiteren Mitgliedern, von denen vier Arbeitnehmer sein müssen.
- (2) Der Präsident und sein Stellvertreter dürfen nicht Innungs- obermeister oder Kreishandwerksmeister sein.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Eine Wiederwahl des Präsidenten ist nur zweimal zulässig. Die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstands sind beliebig oft wählbar. Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf einer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Sitzung der Vollversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz nach besonderen Sätzen gewährt. Näheres regelt eine von der Vollversammlung zu beschließende Entschädigungsordnung.

§ 20 Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Vorstands (§ 108 Abs. 3 – 6 HwO)

- (1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei Ermittlung der Stimmenmehrheit werden nur die „Ja“ - und „Nein“- Stimmen berücksichtigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Die Wahl der Vizepräsidenten darf nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Gruppe (selbständige Gewerbetreibende / Arbeitnehmer), der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe. Gleiches gilt für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die Wahl des Präsidenten findet unter der Leitung eines Vertreters des Bayerischen Wirtschaftsministeriums, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
- (4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter sind dem Bayerischen Wirtschaftsministerium binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Als Ausweis des Vorstands genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 21 Verwaltung durch den Vorstand, Schadenshaftung (§ 109 HwO)

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; er bereitet die Verhandlungen der Vollversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedern der Vollversammlung und der Ausschüsse ermöglichen
 1. Beschlüsse im Rahmen einer virtuellen oder hybriden Sitzung zu fassen oder
 2. Beschlüsse im Umlaufverfahren im Sinne von § 15a zu fassen.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung der Verwaltung durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

§ 22 Sitzung des Vorstands, Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden. Sie sollen vorrangig in Präsenz abgehalten werden.
- (3) Der Präsident lädt mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen des Vorstands schriftlich oder auf elektronischem Weg ein und leitet sie. Etwaige Anlagen zur Tagesordnung können den Mitgliedern des Vorstands auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Weigert sich der Präsident, so kann das Bayerische Wirtschaftsministerium den Vorstand einberufen und dessen Sitzung leiten. Der Präsident kann durch Beschluss den Mitgliedern des Vorstands ermöglichen
 1. Beschlüsse im Rahmen einer virtuellen oder hybriden Sitzung zu fassen oder
 2. Beschlüsse im Umlaufverfahren im Sinne von Abs. 7 zu fassen.
- (4) Im Falle einer Sitzung, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfindet, ist in der Einladung der Beschluss des Präsidenten nach Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 bekannt zu geben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt, mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungs-

leiters (Präsident bzw. Vizepräsident). An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

- (7) Beschlüsse des Vorstands können im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit der Präsident dies durch Beschluss nach Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 ermöglicht hat. §15a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.
- (8) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands oder Beschlussfassungen im Umlaufverfahren im Sinne von Abs. 7 sind von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 23 Vertretung (§ 109 HwO)

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein.
- (3) Bei Erledigung der laufenden Geschäfte wird die Handwerkskammer vom Hauptgeschäftsführer vertreten.
- (4) Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, der Hauptgeschäftsführer durch einen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten.

§ 24 Geschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer und gegebenenfalls weitere Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Bayerische Wirtschaftsministerium.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der Kammer.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer ist der Handwerkskammer für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich. Der Hauptgeschäftsführer und die gegebenenfalls weiteren Geschäftsführer haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung können als Angestellte beschäftigt oder als Beamte bestellt werden. Sie dürfen nicht der Vollversammlung angehören.

§ 25 Dienst- und Arbeitsverträge

- (1) Der Vorstand ist zuständig für Beschlüsse über Maßnahmen des Dienstherrn und der obersten Dienstbehörde nach den einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften. Der Stellen- und Besoldungsplan für die Beamten bedarf der Genehmigung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums.
- (2) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Beschäftigten erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stelle. Für diese Beschäftigten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze und die für entsprechende Landesbedienstete getroffenen Tarifvereinbarungen. Für die nicht im Beamtenverhältnis stehenden außertariflichen Beschäftigten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze und einzelvertraglichen Vereinbarungen.
- (3) Über die Anstellungsverträge des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet der Vorstand, ohne zwingende Bindung an die im Abs. 2 Satz 2 genannten Tarifvereinbarungen.
- (4) Alle Beschäftigungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.

§ 26 Ausschüsse (§ 110 HwO)

- (1) Die Vollversammlung bildet gemäß § 110 HwO ständige oder für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen zu berichten.
- (3) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 27 Wahl der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 17. Ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmer sein. Hinsichtlich des Berufsbildungsausschusses gilt § 31.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für die Mitglieder sind in gleicher Anzahl Stellvertreter zu wählen, die der gleichen Gruppe (Selbständige Gewerbetreibende / Arbeitnehmer) wie das Mitglied anzugehören haben. Wiederwahl ist zulässig. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 28 Einberufung und Beschlussfassung der Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses lädt mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen des Ausschusses schriftlich oder auf elektronischem Weg ein und leitet sie. Etwaige Anlagen zur Tagesordnung können den Mitgliedern des Ausschusses auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden. Sie sollen vorrangig in Präsenz abgehalten werden.
- (3) Im Falle einer Sitzung, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfindet, ist in der Einladung der Beschluss des Vorstands nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bekannt zu geben.
- (4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse der Ausschüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit der Vorstand dies durch Beschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ermöglicht hat. § 15a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.
- (7) Über die Sitzung oder die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss; beim Rechnungsprüfungsausschuss ist sie von sämtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 29 Ständige Ausschüsse

Die Vollversammlung bildet als ständige Ausschüsse:

1. einen Rechnungsprüfungsausschuss,
2. einen Berufsbildungsausschuss.

§ 30 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Arbeitnehmer. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten.
- (2) Der Rechnungsprüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung. Durch die Entlastung billigt die Vollversammlung die Verwaltung durch die Mitglieder des Vorstands sowie durch die Geschäftsführung. Die Entlastung wirkt als Verzicht auf Ersatzansprüche, soweit die zugrundeliegenden Sachverhalte zum Zeitpunkt der Prüfung erkennbar waren.

§ 31 Berufsbildungsausschuss (§§ 43 ff HwO)

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs selbständige Gewerbetreibende, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreter der selbständigen Gewerbetreibenden werden von der Gruppe der selbständigen Gewerbetreibenden, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Arbeitnehmer in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre und verläuft parallel zur Vollversammlungperiode. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums festgesetzt wird. Näheres regelt eine von der Vollversammlung zu beschließende Entschädigungsordnung.
- (4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Gruppe (Selbständige Gewerbetreibende / Arbeitnehmer) angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (7) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (8) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach den §§ 41, 42, 42 f und 42 j bis 42 l HwO, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.
- (9) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

- (10) Abweichend von Absatz 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz) auswirken.
- (11) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 14 Satz 2 findet Anwendung.
- (12) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (13) Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die Absätze 2 bis 6, 11 und 12 entsprechend.

§ 32 Beauftragte (§ 111 Abs. 2 HwO)

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit der Einholung von Auskünften, mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Ausbildung von handwerklichen Lehrlingen der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen. Die der Handwerkskammer angehörenden Gewerbetreibenden haben den Beauftragten die für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Arbeitnehmer bestimmten Räume oder Einrichtungen zu gestatten.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand der Handwerkskammer bestellt.
- (3) Zu den Beauftragten können nur Mitglieder der Vollversammlung oder Personen, die bei der Handwerkskammer beschäftigt sind, bestellt werden. Sie unterliegen der Bestimmung des § 111 Abs. 2 HwO.
- (4) Die Beauftragten sind mit einer vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer unterzeichneten Vollmacht zu versehen.

§ 33 Haushalt

- (1) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Vorstand erstellt darüber hinaus eine mittelfristige Finanzplanung und übermittelt diese an die Vollversammlung.
- (4) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch das Bayerische Wirtschaftsministerium. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushalt gebunden.
- (5) Das Vermögen der Handwerkskammer darf nur zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 34 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen.
- (2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.
- (3) Die Jahresrechnung ist unbeschadet der Prüfung nach § 30 darüber hinaus von einer unabhängigen Stelle (öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfergesellschaft oder kommunale Prüfungseinrichtung) zu prüfen. Die Vollversammlung entscheidet darüber, welche Prüfungseinrichtung beauftragt wird.

§ 35 Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung sowie der Rücklagenordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

§ 36 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand der Handwerkskammer schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Vollversammlung den Mitgliedern und dem Bayerischen Wirtschaftsministerium zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Die Vollversammlung der Handwerkskammer kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums.

§ 37 Aufsicht (§ 115 HwO)

Die Aufsicht über die Handwerkskammer führt das Bayerische Wirtschaftsministerium.


§ 38 Bekanntmachungsorgane

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in der Deutschen Handwerks Zeitung oder auf der Homepage der Handwerkskammer unter www.hwk-muenchen.de zu veröffentlichen. Maßgebend ist die Veröffentlichung auf der Homepage.

§ 39 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

München, 01.02.2024



Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl
Präsident



Dr. Frank Hüpers
Hauptgeschäftsführer

Impressum

Herausgeber
Handwerkskammer
für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Telefon 089 5119-0
Telefax 089 5119-295
info@hwk-muenchen.de
www.hwk-muenchen.de

Druck
Helmut Hoffmann Druckexpertise
Kapellenweg 5
82069 Hohenschäftlarn

Stand
Januar 2024